

Turn- und Spielverein - 1912 Steindorf e.V.

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Turn- und Spielverein - 1912 Steindorf e.V.

und hat seinen Sitz in 35579 Wetzlar - Steindorf.

Er wurde am 24.02.1912 gegründet und am 10.10.1962 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

1. Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
2. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seinen zuständigen Landesfachverbänden.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Turn- und Spielverein 1912 - Steindorf e.V. mit Sitz in Wetzlar / Steindorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 § 51 - 68 AO 1977. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbänden oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4. Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: schwarz / weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Weitere Auszeichnungen werden durch den Vorstand beschlossen.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. jugendliche Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c).

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit dem Entrichten der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Bei Wiedereintritt innerhalb eines Jahres kann eine frühere Mitgliedschaft angerechnet werden, wenn für die unterbrochene Mitgliedschaft die Beiträge nachentrichtet werden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließendem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6. Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Jährlich ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten
3. Die Einladung mit Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher durch öffentlichen Aushang – im Kasten der Steindorfer Ortsvereine – zu erfolgen. Zusätzlich sind alle, nicht im Stadtteil Steindorf wohnenden Vereinsmitglieder, schriftlich einzuladen.
4. Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter leiten die Vereinsversammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 7, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der / dem 1. Vorsitzenden
 - b) der / dem Stellvertreter / -in für den sportlichen Bereich
 - c) der / dem Stellvertreter / -in für den geschäftlichen Bereich
 - d) der / dem 1. Kassierer / -in
 - e) der / dem 1. Schriftführer / -in
 - f) der / dem 2. Kassierer / -in
 - g) der / dem 2. Schriftführer / -in
 - h) der / dem Jugendleiter / -in
 - i) der / dem stellvertretenden Jugendleiter / -in

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem vorgenanntem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern / -innen
3. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
4. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:
 - a) der / die 1. Vorsitzende
 - b) die zwei Stellvertreter / -innen
 - c) der / die 1. Kassierer / -in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Der Vorstand wird – im jährlichen Wechsel – jeweils in einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im ersten Jahr werden gewählt:

1. der / die 1. Vorsitzende
2. der / die stellvertretende Vorsitzende für den sportlichen Bereich
3. der / die 1. Kassierer / -in
4. der / die 2. Schriftführer / -in
5. der / die 2. Jugendleiter / -in

im zweiten Jahr werden gewählt:

1. der / die stellvertretende Vorsitzende für den geschäftlichen Bereich
2. der / die 2. Kassierer / -in
3. der / die 1. Schriftführer / -in
4. der / die Jugendleiter / -in

6. Die Abteilungsleiter / -innen und die Beisitzer / -innen werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Abteilungsleiter / -innen können in Verbindung mit dem Vorstand für Trainings- und Betreuer-tätigkeiten geeignete Mitglieder hinzuziehen.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
8. Bei allen Wahlen muss geheime Abstimmung erfolgen, wenn zu den einzelnen Wahlgängen mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Ansonsten genügt Abstimmung durch Handzeichen.

§ 9. Beiträge und Leistungen

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge.
 2. Für Sonderleistungen, die der Erhaltung und Erweiterung des Vereinseigentums dienen, können Arbeitseinsätze festgesetzt werden. Arbeitseinsätze können auch in Gebühren umgewandelt werden.
 3. Beiträge, Arbeitseinsätze und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Mitglieder, die trotz Mahnung länger als 9 Monate mit ihren Leistungen – außer Mitgliedsbeiträge – im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Verein behält sich vor, rückständige Leistungen einzuziehen.

§ 10. Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des

Landessportbundes Hessen, Anschrift

Hessischen Fußballverbandes, Anschrift

Deutschen Fußballverbandes, Anschrift

Tischtennis, Anschrift

Turnbund, Anschrift

Badminton, Anschrift

ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden sofern notwendig:

Bei Sportlern: Geschlecht, Name und Geburtsdatum

Bei Betreuern zusätzlich: Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen und Lizenzen

Bei Schiedsrichtern und Vorstandsmitgliedern zusätzlich: Adressen
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und

Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, Festschriften sowie auf seinen Internetseiten und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

4. Spielgemeinschaften

Zur Ausführung des Spielbetriebes können die in (x.2) genannten Daten für Sportler, Betreuer und Vorstandsmitglieder auch an Partnervereine übermittelt werden. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb der Spielgemeinschaft veröffentlichen auch die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine Fotos, Mannschaftsaufstellungen, Teilnehmerlisten, Ergebnisse und Torschützen auf ihren Internetseiten, Vereinszeitschriften und Festschriften.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm

eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11. Verschiedenes

Jede Kreditaufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 12. Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Magistrat der Stadt Wetzlar zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Dem rechtsnachfolgendem Sportverein ist dieses Vermögen zu überlassen.

§ 13. Schlussabstimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 21. Januar 1995 beschlossene und am 23. Juli 2010 geänderte Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand:

Christof Kräuter – 1. Vorsitzender

Michael Raab – 2. Vorsitzender geschäftlich

Friedhelm Herbel – 2. Vorsitzender sportlich

Hinwies:

Für eventuelle Fehler bei der Abschrift wird keine Haftung übernommen